

VI. Maß- und Gewichtswesen.

Über die Beschaffenheit der Wagen und Gewichte, deren Vorhandensein in den Apothekenräumlichkeiten erforderlich ist, ergibt sich aus den zurzeit geltenden reichsgefeßlichen Bestimmungen folgendes:

Beschaffenheit der Wagen und Gewichte in den Apotheken.

Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.G.Bl. S. 473); Gesetze betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 115) und 26. April 1893 (R.G.Bl. S. 151); Bk. der Normaleichungskommission betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen vom 24. Oktober 1882 (R.Z.Bl. S. 418); Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 14); Bk. des Reichskanzlers betr. die zulässigen Fehlergrenzen der im Verkehr befindlichen Wagen und Gewichte vom 27. Juli 1885 (R.G.Bl. S. 263).

1. In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheken dürfen nur Wagen, welche mit dem Präzisionsstempel versehen sind, vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswagen solche Handwagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt¹⁾.

2. An den Hebelarmen gleicharmiger Wagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Wage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelvorrichtungen an den Tarir- und Handwagen für Rezeptur und Handverkauf verboten. Jede Wage muß die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

3. Bei Präzisionswagen dürfen die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Anschlages erweisen sollen, höchstens betragen:

4,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/250$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/1000$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

¹⁾ Obige Bestimmungen werden ergänzt durch folgende Anordnungen der preussischen Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (J. Teil XIV):

§ 4. Der Rezeptiertisch soll . . . mindestens mit einer feinen Tarierwage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts ausgestattet sein.

§ 24. Sämtliche Wagen in der Offizin wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (R.G.Bl. 1885, S. 14 und 263) und der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 entsprechen.

0,4 Gramm für je ein Kilogramm (1/2500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 Gramm für je ein Kilogramm (1/5000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

4. Alle Gewichte, welche auf den Präzisionswagen der Apotheken in Anwendung kommen, müssen als Präzisionsgewichte geeicht sein und den Anforderungen der §§ 42—45 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 entsprechen. Die einzelnen Gewichtsstücke sind in hölzernen Kästchen oder Einsätzen aufzubewahren, in welchen jedes seinen bestimmten Platz hat.

5. Bei Präzisionsgewichten¹⁾ darf die Abweichung vom Sollgewicht höchstens betragen:

bei einer Gewichtsgröße von

50 kg	5 g	5 g	12 mg
20 -	4 -	2 -	6 -
10 -	2,5 -	1 -	4 -
5 -	1,250 -	500 mg	2 -
2 -	0,600 -	200 -	2 -
1 -	0,400 -	100 -	2 -
500 g	250 mg	50 -	1 -
200 -	100 -	20 -	1 -
100 -	60 -	10 -	1 -
50 -	50 -	5 -	0,5 -
20 -	30 -	2 -	0,4 -
10 -	20 -	1 -	0,2 -

Die Überwachung der in den Apotheken vorhandenen Wagen und Gewichte hat in Preußen eine besondere Regelung durch nachstehende Ministerialverordnungen erfahren.

Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken.

Min.-Erl. vom 10. Juli 1895.

In betreff der Nachprüfung der Wagen und Gewichte der Apotheker bestimmen wir im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normaleichungskommission folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämtliche in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Wagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächstgelegenen Königlichen Eichungsamte zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Eichamte auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Wagen und Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß das Eichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

¹⁾ Die Form der Präzisionsgewichte soll sein:

für die Gewichtsstücke von 50 kg bis 1 g abwärts	der Zylinder,
50 kg, 500 g, 50 mg	das Sechseck,
2 " 2 " 2 "	das Viereck,
1 " 1 " 1 "	das Dreieck.

Einfachgewichte sind als Präzisionsgewichte unzulässig.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Wagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten eichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die königlichen Eichämter haben die ihnen alle zwei Jahre in demselben Halbjahr vorzulegenden Wagen und Gewichte der Apotheken, nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neueichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund- bzw. Eichscheine auszustellen.

4. Die königlichen Eichämter haben an den in Ziffer 1 genannten Wagen und Gewichten außer den durch die Eichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Wagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen.

- a. die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mitteilungen der Kaiserlichen Normaleichungskommission S. 126) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. von 20 g und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrage entgegen;
- b. die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwagen, soweit sie durch Tarierung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) tunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Eichgebührentaxe für die Berichtigung neuer Wagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, daß sich eine unrichtig befundene Wage zwar nicht durch Tarierung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen läßt, hat das Königliche Eichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Überwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten¹⁾ baldigst herbeizuführen und die Wage dann von neuem zu eichen. Für die erste Prüfung solcher Wagen sind ebensowenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Notwendigkeit eichamtlicher Berichtigung ergibt.

6. Die Berichtigung der Präzisionswagen ist nicht nur dann aus- bzw. herbeizuführen, wenn die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Wagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, R.G.Bl. S. 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Wage nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last das Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Eichfehlergrenze (§ 62 der Eichordnung) überschreitet.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Wagen und Gewichte der Apotheker sind die der Eichungsinstruktion entsprechenden Rückgabescheine auszustellen. Außerdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabescheine über diejenigen Wagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle notwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen.

¹⁾ Durch Ministerial-Erl. vom 1. Oktober 1897 wurde verfügt, daß die Wagen fortan erst nach Verständigung mit den Besitzern zur Reparatur weitergegeben werden sollen.

Eines Antragss auf Ausführung der notwendigen Berichtigungen beim Eich-
amte bedarf es nicht.

Mit kassiertem Stempel zurückgegebene Wagen oder Gewichte dürfen
in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr
zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschrifts-
mäßig geeichte zu ersetzen¹⁾.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter eich-
amtlicher Nachprüfung seiner im Gebrauch befindlichen Wagen oder Ge-
wichte zu deren Vermehrung neue Wagen und Gewichte anzuschaffen.
Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rech-
nung nachzuweisen.

10. Die unter Ziffer 2 genannten eichamtlichen Bescheinigungen
bestehen aus den in Ziffer 3 und 7 genannten Eich-, Befund- und Rück-
gabescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit
der Revision der Apotheke betrauten Beamten zur Prüfung ihres
Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Wagen und Ge-
wichte mit den vorrätigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Wagen und
Gewichte müssen mit den in den Eich- und Befundscheinen nachgewiesenen
übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauch-
bar nachgewiesenen Wagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein,
und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres
Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem Datum des Rückgabescheines.
Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Wagen oder Gewichte
sind besonders vorzulegen nebst der in Ziffer 9 erwähnten Rechnung, welche
ein späteres Datum als das der vorerwähnten eichamtlichen Bescheinigungen
tragen muß.

11. Eine anderweite polizeiliche oder medizinalpolizeiliche
Überwachung der Wagen und Gewichte in den Apotheken und
deren Nebenräumen findet fernerhin nicht mehr statt²⁾.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

¹⁾ Die Verwendung vorschriftswidriger Wagen und Gewichte wird gemäß
§ 369, 2 Str.G.B. bestraft (S. 111).

²⁾ Diese Anordnung wurde in einer zweiten Verfügung derselben Minister von
gleichem Datum (10. Juli 1895) noch besonders wiederholt. Es war hier gesagt:

Die Bevollmächtigten für die amtliche Besichtigung der Apotheken sind darauf
hinzuweisen, daß die im § 14 der Anweisung der amtlichen Besichtigung der Apotheken
usw. vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebene Prüfung der Wagen und Gewichte in
Zukunft nicht mehr stattfindet, und statt dessen nur eine Prüfung der eichamtlichen
Bescheinigungen gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung vom heutigen Tage vorzu-
nehmen ist. Ich, der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, halte es dabei
für erstrebenswert, daß diejenigen Wagebalken und Gewichte, welche für den Gebrauch
in der Apotheke nicht wieder hergestellt werden können, aus dem Verkehr gezogen
und vernichtet werden: dies darf jedoch nur mit Zustimmung des Apothekenvor-
standes, welche in der Besichtigungsverhandlung zu erklären ist, geschehen.

Die jetzt gültige Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom
18. Februar 1902 (S. Teil XVIII) bestimmt dementsprechend in den §§ 14 und 15 nur
folgendes:

Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Bescheinigungen über die Richtig-
keit der Wagen und Gewichte.

Der Apothekenvorstand hat die eichamtlichen Bescheinigungen über die Nach-
prüfung der Wagen und Gewichte auf Erfordern vorzulegen.

Hierauf hat sich also die Tätigkeit der Apothekenrevisoren hinsichtlich der Wagen
und Gewichte zu beschränken.

Min.-Erl. vom 25. Juni 1896.

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämtlicher in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Wagen und Gewichte zur Nacheichung an das nächstgelegene Königliche Eichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, daß die Handelswagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeindееichungsamt zur Nacheichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, daß diese Nacheichung in den Räumen der Apotheken selbst durch den Eichmeister des betreffenden Eichamts stattfindet, wofür jedoch außer der Eichgebühr die Diäten und Reisekosten, sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nacheichung erforderlichen Hilfsmittel gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1885 zu zahlen sind. Im übrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Wagen zur Nacheichung dürfen in keinem Fall solche Teile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Wagen dienen, deren Balken in einer Schere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etais, Pinzetten usw.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Anschluß an diese Verordnungen erging noch der folgende

Min.-Erl., betr. die Normalgewichte in den Apotheken. Vom 28. Dezember 1897.

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Eichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind¹⁾. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Eichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Eichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vor-

¹⁾ Hierzu hatte schon die (zweite) Ministerialverfügung vom 10. Juli 1895 folgendes bestimmt:

Der im § 24 Abs. 2 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebene Satz Normalgewichte ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Die jetzt gültige Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (J. Teil XIV) erwähnt einen solchen Normalgewichtsatz daher überhaupt nicht mehr.

schriften entsprechen, der Eichung und Nacheichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

Da nach vorstehendem nur ein sehr geringer Prozentsatz der Gewichte als nicht eichungs- oder nacheichungsfähig auszuschneiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Während nach vorstehenden Bestimmungen die in den Apotheken vorhandenen Wagen und Gewichte den Präzisionsstempel tragen müssen, ist für die im Laboratorium gebrauchten chemisch-analytischen Meßgeräte eine Eichpflicht nicht vorgeschrieben. Es ergingen hierüber folgende Verfügungen:

Eichung chemischer Meßgeräte.

Min.-Erl. vom 2. Januar 1897.

Im Einvernehmen mit der Kaiserl. Normaleichungskommission ist dem Kgl. Eichungsamt in Köln¹⁾ die Befugnis erteilt worden, chemische Meßgeräte, d. h. Geräte, wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken usw. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu eichen. Die Eichung geschieht auf Grund einer von der Normaleichungskommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Eichung zuzulassenden Geräte hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, Einteilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 des Näheren zu ersehen. Auch ist das Kgl. Eichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen, ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren usw. möglichst eingehende Beantwortung zuteil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräte stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Min.-Erl. vom 12. März 1897.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidern wir, daß der Erlaß vom 2. Januar d. J. mit der Bekanntmachung von demselben Tage füglich nicht hat beabsichtigen können, den Eichzwang auf Gegenstände auszuweiten, die ihm gesetzlich nicht unterliegen. Der Erlaß bezweckt nur, den Besitzern von Apotheken und chemischen Fabriken, überhaupt allen beteiligten Kreisen davon Kenntnis zu geben, wo sie chemische Meßgeräte

¹⁾ Laut Bf. der Normaleichungskommission vom 26. November 1896 sind ferner zur Eichung chemischer Meßgeräte ermächtigt: das großherzoglich sächsische Eichamt in Zimenau und das herzoglich sächsische Eichamt in Gehlberg.

prüfen lassen können, weil sie ein Interesse daran haben, zur Ausführung chemischer Analysen zuverlässige Meßgeräte zu besitzen.

Berlin, den 12. März 1897.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Den preussischen Apothekern ist also anheimgestellt, ob sie ihre analytischen Meßgeräte eichen lassen wollen oder nicht. Die Grundsätze, nach denen die Eichung erfolgt, sind enthalten in den Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission vom 26. Juli 1893, 8. April 1896, 2. Juli 1897 und 9. Juli 1903.

VII. Die Branntweinsteuergesetzgebung.

Die Branntweinsteuergesetzgebung hat für den eigentlichen Apothekenbetrieb gegenwärtig nur noch geringe Bedeutung. Während ursprünglich für die Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heilzwecken allgemein Steuerfreiheit gewährt wurde, ist diese Vergünstigung im Laufe der Jahre Schritt für Schritt mehr eingeschränkt worden, so daß jetzt zur Bereitung branntweinhaltiger Heilmittel steuerfreier Branntwein selbst nach vorangegangener Denaturierung nicht mehr verwendet werden darf. Nur zur Darstellung einzelner bestimmter chemisch-pharmazeutischer Präparate und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist die Benutzung steuerfreien Branntweins in unvollständig denaturiertem Zustande zugelassen.

Die Rechtslage gründet sich auf das Branntweinsteuergesetz in der durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 festgestellten Fassung und die dazu vom Bundesrat erlassenen Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen insonderheit die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins.

Vom 24. Juni 1887. In der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902. (R.G.Bl. 1895 S. 276, 1898 S. 159 und 1902 S. 243.)

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt, von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols¹⁾ . . .

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Die

¹⁾ Die Defraudation der Verbrauchsabgabe, wozu auch die Verwendung steuerfreien Branntweins zu anderen als den gestatteten Zwecken gehört, wird nach § 21 des Gesetzes mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen auf Grund des Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften werden nach § 26 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.